

AMTSBLATT

der Gemeinde Laußig



29. Januar 2025

Nr. 2/2025

Wahlbekanntmachung

- Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- Die Gemeinde ist in folgende sieben Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort,.)	Wahlraum barrierefrei
201	Laußig	Ländliches Bürgerzentrum Laußig Leipziger Straße 23, 04838 Laußig	x
202	Pristäblich	FFW-Gerätehaus Pristäblich Thomas Müntzer Straße 04838 Laußig OT Pristäblich	x
203	Gruna	Dorfgemeinschaftshaus Gruna Dorfstraße 2 04838 Laußig OT Gruna	
204	Pressel	FFW-Gerätehaus Pressel Torgauer Straße 30 04849 Laußig OT Pressel	x
205	Görschlit	Dorfgemeinschaftshaus Görschlit Dorfstraße 21 04849 Laußig OT Görschlit	x
206	Authausen	Bürgerhaus Authausen Kossaer Straße 6 04849 Laußig OT Authausen	x
207	Kossa	Bürger-Service-Center Kossa Hauptstraße 86b 04849 Laußig OT Kossa	x

- In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 2. Februar 2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
- Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr im Ländlichen Bürgerzentrum Laußig (Seminarraum), Leipziger Straße 23, 04838 Laußig zusammen.
- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
- Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
- Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
- Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.
- Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
- für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
- Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab,
- dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
- und seine **Zweitstimme** in der Weise,
- dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

- Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
 - Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
 - Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Laußig, den 21. Januar 2025



Schneider

Schneider
Bürgermeister

Sprechstunden des Bürgerpolizisten

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Polizeirevier Eilenburg bietet ab Januar 2025 **Sprechstunden des Bürgerpolizisten** im Ländlichen Bürgerzentrum Laußig, Leipziger Straße 23, Seminarraum 1, 04838 Laußig **jeweils donnerstags, 9.30 bis 10.30 Uhr** an.

Termine: 20. Februar | 20. März | 24. April | 22. Mai | 19. Juni 2025

Schneider
Bürgermeister

Impressum
Amtsblatt der Gemeindeverwaltung Laußig
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister der Gemeinde Laußig
Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübau
Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.